



Volksbefragung 25.04.2021

Kundmachung der

Auflegung der Wählerverzeichnisse

Nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird kundgemacht, dass das Wählerverzeichnis für die Volksbefragung am 25.04.2021 im Gemeindeamt, Meldeamt vom 12.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021

.....
zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.
Zur Einsichtnahme bestimmte Stunden:

Tag(e) Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr
Tag(e) Montag bis Donnerstag	von 13:00 Uhr	bis 18:00 Uhr
Tag(e) Freitag	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählerverzeichnisse durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Alle Stimmberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen. Stimmberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

- a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- c) spätestens am Tag der Volksbefragung, das ist der 25. April 2021, das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag, das ist der 1. April 2021, zu beurteilen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Stimmberechtigter eingetragen ist oder das Stimmrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in ein Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der schriftliche Berichtigungsantrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise eingebracht werden.

Der Berichtigungsantrag muss bei der Gemeindewahlbehörde noch vor dem Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung aus einem Wählerverzeichnis begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein

GEMEINDE GALTÜR

6563 GALTÜR Tel.: 05443/8210 Fax: +9
gemeinde@galtuer.gv.at
www.galtuer.gv.at



Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus einem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen (Berichtigungsanregung). Für die Einbringung schriftlicher Berichtigungsanregungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einbringung von Berichtigungsanträgen. Die Berichtigungsanregung ist zu begründen. Wird die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis angeregt, so sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.04.2021
Abgenommen am: 19.04.2021